

ZENTRALE FÜR TRABER-ZUCHT UND –RENNEN IN ÖSTERREICH  
1020 Wien, Nordportalstraße 247

---

BESCHLÜSSE und BESTIMMUNGEN

zum

ÖSTERREICHISCHEN  
TRABRENNREGLEMENT

---

*Ergänzungen und Änderungen zum Österreichischen Trabrennreglement seit 1996  
Stand 31. Mai 2016*

## Sachregister

<b>Trabrennreglement betreffende Ergänzungen und Änderungen</b>	<b>Seite</b>
Abstammung unbekannt	3
Altersgrenze bei Startpferden	7
Altersgrenze bei Startpferden / Änderung	13
Altersgrenze bei Startpferden / Änderung 2	23
Amateurfahrerlizenzen	10
Amateurfahrerlizenz ab dem 16. Lebensjahr	22
Amateurfahrer mit eigenen Pferden in offenen Rennen	25
Anmeldung zum Start (Ausrüstung-Fahrer)	24
Ausrüstungsgegenstände Unzulässig lt.UET/Ergänz.z.Beschl.v.5.3.98	16
Ausschreibung von EU-Rennen	5
B-Bahn Anerkennung / TRV-St. Johann	9
B-Bahn Anerkennung / TRV-Waldviertel	6
B-Bahn Bestimmungen	6
B-Bahn Renntage auf A-Bahnen	4
Beinkreuzriemen	4
Berufungsgebühr	10
Berufungsgebühr / Änderung	15
Berufungsgebühr / Änderung 2	17
Bluttypisierung	3
C-Bahn Bestimmungen	7-8
Championateilnahme bei EM	3
Championat für Traber/innen	9
Deckhengste / Mindestanforderung beim Rekord	18
Defination Familienbesitz	10
Defination Familienbesitz / Ergänzung	10
Coogins Tests	23
D N A - Analyse	15
Doping positiv - Strafautomatik	4
Dopingproben / Präzisierung der Vorgangsweise	14
Dopingproben PRE -Test Grenzwert	16
Dopingproben / Verfahren bei der Abnahme	18-20
Dopingproben / Verfahren bei positiven Dopingbefund	24
Einheitliche Renn- und Fahrvorschriften lt. UET ab 1.9.03	11-13
Erhöhung bei Preise und Gebühren von Lizenzen:	20
Fahrerlaubnis für Lehrlingsfahrer	5
Fahrerlaubnis für Lehrlingsfahrer u. Berufsfahrer / Ergänzung	21
Fahrverbot	4
Fahrverbot / Ergänzung	10
Fohlenregistrierung / nachträglich	3
Fohlenregistrierung / neue Bestimmung zum § 16	16-17
Geldstrafen / Änderungen	15
Gefrierkennzeichnung	3

Gefrierkennzeichnung / Ergänzung	4
Gefriersamen von toten Deckhengsten	20
Impfung / Influenza	3
Impfschema / Ergänzung	8-9
Influenzaschutzimpfung für alle Jahrgänge	13
Internationales Abkommen - Bestimmungen	20
Kommissionen / Körung, Strafen, ÖTR	21
Kommissionen / Körung, Strafen, ÖTR - Änderungen	22-23
Körung Anerkennung ausländischer Deckhengste	9
Lehrlingsausbildung – Betreff Trainer	3
Lehrlingsausbildung - Betreff Lehrmaterial	4
Lizenzen für über 70-jährige	24
Mutterstuten Import m. Fohlen bei Fuß	3
Pachtverträge	4
Peitschengebrauch (Einschränkung)	5
Pferdeidentifizierung mit Chip statt Gefrierbrand	21
Pferdepass	9
Probelläufe	6
Probelläufe u. Qualifikationen auf B-Bahnen	13
Probelläufe und Qualifikationen außerhalb eines Renntages	17
Probelläufe und Qualifikationen außerhalb eines Renntages/Änderung	23
Qualifikationsmarken / Einheitlich	17
Reisekosten für Begleitpersonen /zu EM u. WM	18
Rennfarben - Fahrerdress-Profi	4
Schuldnerliste	14
Sportliche Veranstaltung mit Trabrennen	5
Streichung eines Paragraphen im Trabrennreglement	18
Startberechtigung an aufeinander folgenden Renntagen	5
Startberechtigung ausländischer Amateure in offenen Rennen	18
Startsumme (Berechnung bei ausl. Gewinnen)	3
Trabreitkurse	18
Trainerangabe für Startpferde	15-16
Trainerlizenz / Ansuchen um Lizenz ausl. Trainer	20
Zwangsgewinnsumme / Änderung (Summenanpassung)	22
Züchterprämien für Ausländer und juristische Personen	6
Züchterprämien für Erben	4
Züchterprämien nur für aktive Züchter	24
Zuchtrenngewinnsumme / Gleichstellung für Hengste, Wallache u. Stuten	17
Zulässige Ausrüstungsgegenstände	5

## **Beschlüsse 1996**

### **Vorschrift laut U.E.T.:**

#### Verpflichtende Impfung (Influenza):

Ab dem Jahrgang 1996 Grundimmunisierung (Influenza Equorum)

### **Beschluss vom 11. Juni 1996:**

#### Verpflichtender Gefrierbrand und Bluttypisierung:

Gefrierbrand und Bluttypisierung ab dem Jahrgang 1996

#### Spesen einer Nachträglichen Fohlenregistrierung:

Die nachträgliche Registrierung von Fohlen wurde mit S 5.000,-- (€ 370,--) festgesetzt.

### **Beschluss vom 12. Dezember 1996**

#### Anrechnung der Gewinne ausländischer Starts, auf die Start- und Gewinnsumme:

Ab 1. Jänner 1997 werden für österreichische Pferde, welche im Ausland starten, 100 % für die Startsumme angerechnet.

#### Import von Mutterstuten mit Fohlen bei Fuß:

Ab 1998 kann beim Import von Mutterstuten mit „Fohlen bei Fuß“, das Fohlen soweit es noch keine Registrierung hat, im österreichischen Geburtsregister eingetragen werden. Der Besitzer der Mutterstute ist Züchter des „Fohlen bei Fuß“ und Züchterprämien berechtigt.

Erklärung zu den Bedingung:

Die Stute muss für dauernd eingeführt werden (der Vermerk im Ausfuhrzertifikat des betreffenden Landes „Fohlen bei Fuß“ ist unbedingt erforderlich) und alle zukünftigen Fohlen können nur in Österreich registriert werden.

#### Abstammung Vater unbekannt keine Registrierung im Gestütsbuch möglich:

Für Fohlen Geburtsjahrgang 1997 mit Vater unbekannter Abstammung, gibt es keine Eintragung mehr im Geburtsregister.

#### Bestimmung über Teilnahme bei Europameisterschaften von Berufsfahrern und Lehrlingen:

Ab 1997 wird bei der Europameisterschaft immer der jeweils regierende Champion teilnehmen, sofern dieser laut den Bestimmungen startberechtigt ist.

#### Lehrlingsausbildung:

Ab 1997 hat der Trainer nach bestandener Trainerprüfung, sofort die Erlaubnis Lehrlinge auszubilden.

## **Beschlüsse 1997:**

### **Beschluss vom 3. April 1997:**

#### Rennfarben – Fahrerdressen – Profi:

Mittels Formular werden alle aktuellen Fahrerdressen der Profis erhoben.  
In Zukunft muss vor der Anfertigung einer neuen Dress die Bewilligung der Zentrale eingeholt werden.

### **Beschluss vom 2. Oktober 1997:**

#### Lehrlingsausbildung:

Frau Dr. Zach stellt für die Lehrkurse Lehrmaterial zusammen.

#### Allgemeine Vorgangsweise bei positiven Dopingbefund:

- 1.) Strafautomatik bei positiven Dopingbefund  
Wenn die A + B - Probe positiv ist.
  - 1.) 1 Monat Sperre für das Pferd
  - 2.) 7 Tage Sperre (von Montag –Sonntag) für den Trainer (Fahrverbot)  
Sperre wird bei der U.E.T. gemeldet.
- 2.) Das Dopingkomitee setzt sich aus den Leitungsmitgliedern zusammen, welche alle verständigt werden, einschließlich dem Tierarzt.  
Das Dopingkomitee ist jedoch beschlussfähig wenn mindestens 3 Leitungsmitglieder und Tierarzt anwesend sind (eingeladen werden eventuell auch Trainer, Fahrer, Besitzer u.s.w.)

#### Fahrverbot:

Fahrverbot gelten automatisch auf allen Bahnen Österreichs (und somit auch im gesamten UET-Bereich).

#### B-Bahn-Renntage auf A-Bahnen:

Bei Terminabsprachen berücksichtigen – mit Ansuchen bei der Zentrale.  
Ausnahme möglich.

#### Pachtverträge:

Mindestfrist 1 Jahr, Pachtung bis auf Widerruf ist nicht mehr möglich.

#### Züchterprämien für Erben:

Laut Abstimmung ist jeder Erbe berechtigt Züchterprämien zu beziehen.

#### Beinkreuzriemen:

Ab 1. November 1997 sind Beinkreuzriemen laut U.E.T.-Bestimmung verboten.

#### Gefrierkennzeichnung:

Für die Kennzeichnung werden S 650,- verrechnet. (Rest geht auf Kosten der Zentrale)

Die nachträgliche Kennzeichnung (z.B. Jahrgang 1996 – rechtzeitige Kennzeichnung 1997) kostet S 3.000,--, jedes weitere Jahr erhöht sich um S 3.000,--

## **Beschlüsse 1998**

### **Beschluss vom 5. März 1998**

#### Ausschreibung von EU-Rennen:

Gemäß Beschluss der Leitung der Zentrale wird allen Rennvereinen verbindlich empfohlen, in Hinkunft Rennen für Pferde aus EU-Ländern (oder für Pferde aller Länder) nicht unter einer Gewinnsummenbegrenzung von ATS 250.000,-- auszuschreiben.

#### Fahrererlaubnisse für Lehrlingsfahrer:

Alle Rennvereine werden aufgefordert, ab sofort pro Renntag mindestens ein Rennen auszuschreiben, in dem Lehrlingsfahrer, die noch keine 20 Siege erzielt haben, Erlaubnis genießen, d.h. bei Autostartrennen die innersten Startplätze erhalten bzw. bei Bänderstartrennen 20 Meter Vorgabe erhalten.

Diese Rennen sind in der Proposition gesondert zu kennzeichnen.

#### Zulässige Ausrüstungsgegenstände:

Es wird dara hingewiesen, dass die Verwendung von Beinkreuzriemen („Traber-Hobbles“) generell verboten ist.

Weiters sind alle Rennen in Rennsulky (d.h. nicht in Trainierwägen, Jog-Cars etc.) zu fahren, die eine Typisierung (Qualitätskontrolle) aufweisen, und die auf beiden Seiten mit Radscheiben versehen sind. Die Rennleitungen werden ausdrücklich aufgefordert, die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren und Fahrer mit unzulässigen Ausrüstungsgegenständen vom Start zu verweisen.

### **Beschluss vom 17. September 1998**

#### Sportliche Veranstaltungen mit Trabrennen:

Alle in Österreich abgehaltenen Trabrennen (auch wenn diese im Rahmen von sogenannten „Halmrennen“ oder anderen pferdesportlichen Veranstaltungen stattfinden) sind rechtzeitig vorab von der Zentrale zu genehmigen. Die Teilnahme an einem nicht genehmigten („wildem“) Rennen zieht lt. ÖTR Startverbot für Pferde und Fahrer nach sich

#### Startberechtigung an aufeinanderfolgenden Kalendertagen:

Pferde sind generell an zwei aufeinanderfolgenden Kalendertagen startberechtigt. Es bleibt den einzelnen Rennvereinen überlassen, Nennungen von Pferden, die am Vortag auf einer anderen Rennbahn genannt sind, nicht anzunehmen.

#### Peitschengebrauch (Einschränkung):

Einschränkung des Peitschengebrauchs ab 1.11.1998: In Ergänzung des 81 Abs. 12 ff des ÖTR treten ab 1.11.1998 auf allen Rennbahnen Österreichs folgende Bestimmungen in Kraft:

- a) Es ist dem Fahrer nicht gestattet, beim Ausholen mit der Peitsche die Hand über Kopfhöhe zu heben.
- b) Die Schläge mit der Peitsche sind ausschließlich senkrecht über den Pferderücken oder auf die Sulkyanse zu führen, nicht seitlich oder von unten.
- c) Dem Fahrer ist es gestattet, sein Pferd im Einlauf maximal sieben mal mit der Peitsche oder der Hand zu unterstützen.

Jede über dieses erlaubte Maß hinausgehende oder missbräuchliche Verwendung der Petische wird in Hinkunft von den Rennleitungen strengstens bestraft (Fahrverbot).

## **Beschlüsse 1999**

### **Beschluss vom 11. Februar 1999**

#### Züchterprämien für Ausländer und juristische Personen:

Züchterprämien werden an alle Ausländer und juristische Personen, welche als Züchter bei den betreffenden Pferden eingetragen sind und die Züchterprämien erhalten, ausgezahlt.

### **Beschluss vom 18. Mai 1999**

(anschließend an die Hauptversammlung)

#### Antrag auf Anerkennung als B-Bahne:

Der Waldviertler Traberzucht- und Rennverein wird als B-Bahn anerkannt.

#### Information zu Vorschriften und Bestimmungen für die Abhaltung von Trabrennen auf B-Bahnen:

1. Die Rennfunktionäre gemäß § 6 Abs. 4 ÖTR und die Mitglieder der Rennleitung sind der Zentrale vorab anzuzeigen und im Rennprogramm zu veröffentlichen.
2. Die vom Rennausschreibungskomitee erstellten Propositionen sind der Zentrale gemäß § 37 Abs. 2 Rechtzeitig vor Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Von allen Rennpreisen sind zusätzlich 10 % an Züchterprämien für alle inländischen Pferde zu bezahlen. Die Vorschreibung der Züchterprämien erfolgt gesammelt am Jahresende.
4. Die Zeitmessung hat in jedem Rennen zumindest für das siegreiche Pferd zu erfolgen. Die Gesamtzeit und die daraus errechnete Kilometerzeit ist am Rennbericht anzuführen.
5. Betreffend die Rennausschreibung, die Zulässigkeit von Ausrüstungsgegenständen sowie die Verpflichtung zur Abnahme von Dopingproben etc. sind die Bestimmung des ÖTR einzuhalten.
6. Der Zentrale sind für jede Rennveranstaltung drei kostenlose Exemplare des offiziellen Rennprogrammes sofort nach Erscheinen zwecks der Pferde und Fahrer zu übermitteln.
7. Um Unstimmigkeiten mit den Aktiven zu vermeiden, ist das Entrepersonal dahingehend anzuweisen, dass alle von der Zentrale ausgestellten Fahrlizenzen sowie Besitzerkarten, jeweils mit gültiger Jahresmarke, zum freien Eintritt auf den Rennplatz berechtigen.
8. Gemäß § 88 Abs. ÖTR ersuchen wir, die Rennberichte der Trabrennen sofort nach Abschluss des jeweiligen Renntages sofort per Fax oder E-mail an die Zentrale zu übermitteln.
9. Gemäß § 117 ÖTR sind sämtliche gegen Fahrer verhängten Geldstrafen an die Zentrale nach Erhalt der Rechnung abzuführen. Geldstrafen, die gegen Besitzer verhängt werden, verbleiben dem veranstaltenden Verein.
10. Die von der Zentrale in Rechnung gestellten Mitgliedsbeitrag, Pauschalierter Totoumsatz, Jahresbeitrag, Geburtsregister, Gewinnliste und Verwaltungskostenbeitrag pro Renntag werden nach Ende der Rennsaison gesammelt vorgeschrieben und sind umgehend zu überweisen.

### **Beschluss vom 7. Oktober 1999**

#### Probelauf:

Wenn Pferde länger als 6 Monate nicht auf A- oder B-Bahnen gestartet sind, müssen sich diese in einem Probelauf vorstellen. In einer Zeit, die auch für die Qualifikation gilt.

## **Beschluss 2000**

### **Beschluss v. 11.5.2000**

**( anschließen an Hauptversammlung )**

#### **Startberechtigung von Pferden in Österreich (Altersgrenzen):**

Die Leitung der Zentrale hat in Interpretation des § 61 Abs. 8 und 10 ÖTR ab sofort folgende Vorgangsweise bindend festgelegt.

A-Bahnen (Wien und Baden)

Hengste und Wallache bis 13 Jahre

Stuten bis 9 Jahre

B-Bahnen:

Hengste und Wallache bis 14 Jahre

Stuten bis 9 Jahre

C-Bahnen (Schlittenrennen, Halmrennen)

Keine Altersbegrenzung, außer wenn in Ausschreibung vorgesehen

Die Startberechtigung lt. obiger Aufstellung gilt für Inländer und Ausländer und kann von jedem veranstaltendem Verein in der Ausschreibung für einzelne oder alle Rennen eingeschränkt werden.

#### **Vorschriften und Bestimmungen für die Abhaltung von Trabrennen auf C-Bahnen: (gültig ab 1. November 2000)**

Die Leitung der Zentrale für Traberzucht- und Rennen in Österreich hat in ihrer Sitzung vom 12.10.2000 beschlossen, für Trabrennen, die auf C-Bahnen abgehalten werden, folgende Mindestanforderungen verbindlich festzulegen:

1. jeder Verein, der einen C-Bahn-Renntag abhalten möchte, hat sich zwecks Terminvereinbarung rechtzeitig (d.h. mindestens 2 Monate vorher) mit der Zentrale schriftlich in Verbindung zu setzen.
2. Der Terminankündigung ist eine Ausschreibung beizulegen, die den Anforderungen des ÖTR und diesen Vorschriften entspricht.
3. Gleichzeitig ist der Zentrale eine aus mindestens drei Personen bestehende Rennleitung namhaft zu machen, die den Renntag im Sinne des ÖTR voll verantwortlich zu leiten hat. Die Mitglieder dieser Rennleitung müssen über die Bestimmung des ÖTR voll informiert sein. Die Zentrale behält sich das Recht vor, einzelne Personen ohne Angabe von Gründen als Rennleitungsmitglieder abzulehnen.
4. Die Zentrale muss jede C-Bahn Veranstaltung einzeln schriftlich genehmigen. Wenn die Zentrale Einwände gegen den beantragten Termin, die Ausschreibung oder die angegebene Rennleitung hat, hat sie das Recht, die Veranstaltung zu untersagen.
5. Vereine, die ihre Veranstaltung im Rahmen des Tiroler Dachverbandes für Traberzucht- und Rennen (Winterrennen) abhalten, sind von der Verpflichtung der Punkte 1.-4. befreit. An deren Stelle treffen diese Verpflichtungen den Dachverband.
6. Jede Rennbahn muss eine Mindestlänge von 600 Metern aufweisen und an allen Stellen mindestens 15 Meter breit sein. Die Bögen müssen rund verlaufen. Der Bahnuntergrund soll möglichst fest und eben sein. Das Renngelände ist gegen die Zuseher hin mit entsprechenden Hilfsmitteln abzugrenzen.
7. die Maximalstarteranzahl pro Rennen beträgt 12 Pferde.
8. Die Rennen sind fliegend oder mit stehendem Start zu starten. Die Verwendung eines

Startautos ist nur dann zulässig, wenn dies aufgrund der Bahnbeschaffenheit ohne Gefahr für die Aktiven und Zuseher möglich ist.

9. Für jedes Rennen ist nach Nennungsschluss ein Rennprogramm zu erstellen, aus dem zumindest der Name des Pferdes, der Name des Fahrers, die Rennstrecke (in Meter) und die Dotation sowie deren Aufteilung zu ersehen ist.  
Pferde, die im Rennprogramm nicht aufscheinen, dürfen nicht starten. Eine Nachnennung von Pferden am Renntag ist somit ausgeschlossen.
10. Das Rennprogramm ist der Zentrale spätestens drei Tage vor der Veranstaltung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
11. Jeder Fahrer (Ausnahme Privatrennen) benötigen eine gültige Fahrlizenz.
12. Über jedes Rennen ist sofort nach Rennende ein Rennbericht zu verfassen, der zumindest die Pferde in der Reihenfolge des Einlaufes, die jeweiligen Fahrer, die Renndistanz, das von den Pferden gewonnene Preisgeld und allfällige von der Rennleitung verhängte Strafen zu enthalten hat. Der Rennbericht ist vom Obmann der Rennleitung zu unterzeichnen und bis spätestens Sonntag (24:00 Uhr) der Woche, in der das Rennen stattgefunden hat, an die Zentrale per Fax oder E-mail zu übermitteln (01/728 00 46/50 od. [traberzentrale@gmx.at](mailto:traberzentrale@gmx.at))
13. Alle Geldgewinne, die Pferde bei C-Bahn-Rennen erzielen, werden auf die Start- und Gewinnsumme der Pferde nach den bestehenden Bestimmungen angerechnet. Züchterprämien werden für C-Bahn-Rennen nicht gewährt.
14. Die auf C-Bahnen erzielten Fahrersiege (Profis und Amateure) zählen nicht zu den österreichischen Championaten.
15. Die amtierende Rennleitung hat die Pflicht, Verstöße gegen das ÖTR gemäß dem geltenden Strafkatalog zu ahnden. Weiters ist die Rennleitung in Absprache mit dem lokalen Veranstalter verpflichtet, ein Rennen oder eine Rennveranstaltung abubrechen, wenn durch einen Unfall oder äußere Umstände (Witterung, Bahnzustand etc.) die Sicherheit, der Aktiven nicht mehr zweifelsfrei gewährleistet ist.
16. Der veranstaltende Verein ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen für die Aufrechterhaltung der Ordnung am Rennplatz sowie die Gewährleistung der Sicherheit aller Beteiligten zu treffen. Dies betrifft insbesondere die Beistellung eines Sanitätsdienstes sowie die Sicherstellung einer tierärztlichen Notversorgung.
17. Die Zentrale behält sich das Recht vor, jede Veranstaltung nach Vorankündigung durch eine Person ihres Vertrauens überwachen zu lassen bzw. anlässlich der Veranstaltung Kontrollmaßnahmen (z.B. Dopingproben) durchzuführen. Dazu ist erforderlichenfalls der Zutritt zum Richterturm zu ermöglichen und es sind alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Diese Vorschriften wurden geschaffen, um die Sicherheit der Aktiven und die Ordnungsmäßigkeit des Rennbetriebes zu garantieren.

Vereine, die bei der Abhaltung von Rennen gegen diese Vorschriften verstoßen, können von der Zentrale bestraft werden und verlieren das Recht, in Hinkunft legale Trabrennen veranstalten zu dürfen.

### **Beschluss vom 12. Oktober 2000**

#### *Änderung des Impfschemas ab 1.1.2002:*

Gemäß Beschluss der Leitung der Zentrale gilt für die vorgeschriebenen Auffrischungsimpfungen gegen Pferdegrippe (influenza equorum) ab sofort der Zeitraum von maximal 12 Monaten.

Das bedeutet, dass alle ab 1.1.2001 verabreichten Auffrischungsimpfungen ein Jahr lang gültig sind, unabhängig vom verwendeten Impfstoff. Nicht geändert wurden die Fristen für die

Grundimmunisierung der Pferde:

1. Impfung: im Alter von 4-16 Monaten
2. Impfung: 21-92 Tage nach der 1. Impfung
3. Impfung: 150-210 Tage nach der 2. Impfung

Eine fristgerechte Impfung und ein vollständiger Impfpass sind nach wie vor unbedingte Voraussetzung für eine Starberechtigung. Es werden ab sofort keine Ausnahmen mehr gemacht. Im Fall eines erstmaligen Starts oder einer abgelaufenen Impfung ist der Impfpass spätestens bei der Starterangabe ( das ist 1 Stunde vor Beginn des Renntages) bei der Meldestelle im Verwaltungsgebäude vorzuweisen, andernfalls erfolgt Starverbot. Die Namen jener Pferde, für die ein gültiger Impfpass vorzuweisen ist, werden ab sofort in der Traberzeitung veröffentlicht.

## **Beschlüsse 2001**

### **Beschluss Dezember 2001**

#### **Championat für Trabreiter/innen:**

Gemäß Beschluss der Leitung, wird ab sofort ein jährliches Championat für Trabreiter/innen ausgeschrieben. Gewertet werden alle Trabreitern auf A- und B-Bahnen in Österreich.

Es erfolgt eine Punktwertung:

1. 7 Punkte
2. 5 Punkte
3. 4 Punkte
4. 3 Punkte
5. 2 Punkte

Alle weiteren startenden Teilnehmer/innen erhalten 1 Punkt.

Bei gleicher Punkteanzahl zu Jahresende entscheidet die größere Anzahl der besseren Plazierungen.

## **Beschlüsse 2002**

### **Beschlüsse vom 28. März 2002**

#### **Anerkennung der Körung ausländischer Deckhengste aus „Nicht-UET“ Ländern:**

Wenn eine offizielle Bestätigung einer nationalen Föderation oder einer staatlichen Behörde vorliegt, wird die Körung von jenem betreffenden Land anerkannt.

#### **Pferdepass:**

Der von der Zentrale ausgestellten Pferdepass wird für alle startenden Pferde ab 1.1.2003 vorgeschrieben.

#### **Trabrennbahn St. Johann/Tirol – Anerkennung als B-Bahn:**

Dem Ansuchen der Trabrennbahn St. Johann/Tirol auf Anerkennung als B-Bahn gemäß § 4 Abs. 4, Lit. d) ÖTR wurde in der Sitzung vom 28.3.2002 einstimmig stattgegeben.

## **Beschlüsse vom 26.9.2002**

### Geltungsbereich von Fahrverbot

In Österreich ausgesprochene Fahrverbote gelten grundsätzlich auf allen Rennbahnen Österreichs in allen Rennen. Es werden ab sofort keine Ausnahmen für Zuchtrennen o.ä. genehmigt.

Bei Fahrern, die mit österreichischer Lizenz fahren, erfolgt keine Meldung des Fahrverbotes an die UET (Ausnahme: Dopingstrafen).

Bei Fahren mit ausländischer Lizenz erfolgt eine automatische Meldung des Fahrverbotes an die UET.

### Definition des „Familienbesitzes“ lt. ÖTR

Ab 1.1.2003 interpretiert die Zentrale den Begriff des „Familienbesitzes“ wie folgt:

Als im Familienbesitz befindlich gelten Pferde, die im Besitz des Ehegatten /der Ehegattin, der Eltern, der Kinder und deren Ehegatten oder der Geschwister stehen.

Alle Pferde, die im Besitz anderer Verwandter stehen, gelten nicht als im Familienbesitz befindlich.

Nach dieser Definition richtet sich ab 1.1.2003 die Fahrberechtigung von Amateurfahrern in offenen Rennen und A-Bahnen und die Ausscheideregelung in TSK-Rennen.

Die Zentrale kann jederzeit einen qualifizierten Nachweis über die Familienverhältnisse verlangen.

Änderungen im Familienstand sind in diesem Zusammenhang vom Lizenzinhaber unaufgefordert binnen 14 Tagen bei der Zentrale zu melden.

## **Beschlüsse 2003**

### **Beschluss vom 20.3.2003 / Ergänzung zum 26.9.2002**

#### Definition des „Familienbesitzes“ lt. ÖTR:

1. Abs. Enkel werden miteinbezogen, aber nicht deren Ehegatten.

### **Beschluss am 17. Juni 2003**

#### Ergänzung zum § 31 Absatz 1 ÖTR:

Die Amateurfahrerlizenz können Bewerber erhalten, die Mitglieder der österreichischen Amateurfahrervereinigung Trainersportklub sind, in den letzten Jahren in keiner Art im Pferdesport beruflich tätig sind oder waren, unbescholten sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **Beschluss in Leitungssitzung**

(am 17.Juni 2003)

#### Einhebung einer Gebühr für Berufungen gegen Strafen der Rennleitung:

Ab 1. Juli 2003 wird für Berufungen eine Gebühr von Euro 35,- eingehoben.

Im Falle einer positiven Behandlung der Zentrale wird diese Gebühr dem Berufungswerber gutgeschrieben. Im Falle der Ablehnung verfällt sie zugunsten der Zentrale.

## Einheitliche Renn- und Fahrvorschriften im UET-Raum (lt.UET ab 1.9.03)

Ab 1.9.2003 traten in ganz Österreich neue Renn- und Fahrvorschriften in Kraft, die seitens der UET für ganz Europa einheitlich Gültigkeit haben.

### 1. Disqualifikation:

#### 1. Defination:

Ein Pferd ist disqualifiziert, wenn es alle mit seiner Plazierung in einem Rennen verbunden Berechtigungen gänzlich verliert. Wenn ein Pferd während des Rennen disqualifiziert wird, darf es an diesem Rennen nicht mehr aktiv teilnehmen.

#### 2. Gangart:

Ein Pferd muss die gesamte Renndistanz im reinen Trab laufen. Wenn ein Pferd in Galopp verfällt, muss es so rasch als möglich wieder auspariert werden, ohne andere Mitkonkurrenten zu beeinträchtigen.

##### A. Ein Pferd wird disqualifiziert:

- a) wenn es einen Fehler während des Rennen macht und mehr als 100 Meter in Galopp oder Passgang läuft oder mehr als 15 Galoppsprünge oder Passschritte macht.
- b) wenn es öfter als zwei mal in Galopp oder Pass verfällt.
- c) wenn es ab der deutlich sichtbaren, rot / weißen Markierung im Einlauf in Galopp oder Pass fällt. Diese Markierung ist zwischen 100 und 200 Meter vor dem Zielpfosten aufzustellen, abhängig von der Länge und dem Radius der Bahn.
- d) wenn es sich im Galopp oder Passgang einen Vorteil gegenüber den anderen Mitkonkurrenten verschafft.

##### B. Ein Pferd kann disqualifiziert werden:

Wenn es in unreiner Gangart läuft und sich einen Vorteil gegenüber den anderen Mitkonkurrenten verschafft.

Wenn ein Pferd in unreiner Gangart läuft kann der Trainer, der Fahrer oder das Pferd selbst bestraft werden.

### 3. Zwischenfälle:

Ein Pferd wird disqualifiziert:

- a) wenn es auf einer falschen Rennstrecke läuft
- b) wenn es auf einer falschen Renndistanz läuft
- c) wenn es während des Rennen durch eine Änderung der Fahrspur einen oder mehrere Konkurrenten behindert und sich ihnen gegenüber einen Vorteil verschafft
- d) wenn es zumindest einen Teil des Rennens ohne Fahrer absolviert
- e) wenn es die Innenbegrenzung der Bahn verlässt, um einen Konkurrenten zu überholen oder sich einen anderen Vorteil zu verschaffen.

### 4. Entscheidung:

Die Entscheidung, ein Pferd wegen seiner Gangart oder eines Zwischenfalles im Rennen zu disqualifizieren, ist entweder

- sofort während des Rennens oder
- nach einer Untersuchung noch vor dem Richtigezeichen für das jeweilige Rennen zu treffen.

In diesen Fällen ist die Entscheidung, ein Pferd zu disqualifizieren, unanfechtbar und es steht niemand während des Renntages ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung zu.

Ungeachtet einer erfolgten Disqualifikation des Pferdes kann der betreffende Fahrer mit einer Verwarnung, einer Geldstrafe oder mit Fahrverbot bestraft werden, wenn ihn ein Verschulden trifft.

## **2. Rückversetzung:**

### **1. Defination:**

Ein Pferd wird zurückversetzt, wenn es die Plazierung, die es in der Reihenfolge des Einlaufes eines Rennen erreicht hat, verliert und auf einen nachfolgenden Platz zurückgereiht wird.

### **2. Zwischenfälle:**

Unabhängig von einer vorgesehenen Disqualifikation wegen eines Zwischenfalles im Rennen, kann ein Pferd, das im Einlauf einen oder mehrere Konkurrenten behindert hat, hinter diese(n) Konkurrenten zurückversetzt werden. Das Pferd muß jedoch im Rennergebnis sodann vor jenen Pferd gereiht werden, die von der Behinderung nicht betroffen waren.

### **3. Entscheidung:**

Die Entscheidung, ein Pferd zurückversetzt, muss als Ergebnis einer Untersuchung vor dem Richtigezeichen für das jeweilige Rennen getroffen werden.

Gegen diese Entscheidung ist am Renntag kein Rechtsmittel zulässig.

Ungeachtet einer Zurückversetzung kann der jeweilige Fahrer bestraft werden, wenn ihn ein Verschulden trifft.

## **3. Startverbot:**

### **1. Definition:**

Ein Pferd erhält Startverbot, wenn es für eine gewisse Zeitdauer nicht mehr an Rennen teilnehmen darf.

### **2. Bedingungen:**

Ein Pferd kann Startverbot für alle Rennen oder für eine bestimmte Art von Rennen erhalten, wenn gegen das Pferd eine Entscheidung aus einem der folgenden Gründe getroffen wurde:

- wegen eines Unfalles im Rennen
- wegen ungebärdigem Verhaltens
- wegen ungenügender Vorbereitung des Pferdes
- wegen einer Leistung, die als ungenügend oder als krassen Widerspruch zu den bisher gezeigten Leistungen stehend eingestuft wird
- wegen mehrfacher Disqualifikationen wegen unreiner Gangart.

Wenn ein Pferd dreimal in Folge wegen seiner Gangart disqualifiziert wird, muss es zumindest für 15 Tage Startverbot erhalten. Anstelle des Startverbotes kann auch die Verpflichtung treten, das Pferd nach einer bestimmten Frist in einem Probelauf vorzustellen.

#### **4. Begutachtung durch den offiziellen Rennbahntierarzt:**

Vor jedem Rennen können die teilnehmenden Pferde vom offiziellen Rennbahntierarzt begutachtet werden. Pferd, die Zeichen von Lahmheit oder anderer gesundheitlichen Probleme zeigen, sollen nicht zum Start zugelassen werden. Die Streichung kann entweder durch den Tierarzt selbst oder durch die Rennleitung veranlasst werden.

#### **5. Ergänzung zu Kapitel VII, Absatz 4: Die Peitsche**

Jede Verletzung dieser Vorschrift oder jede übermäßige oder missbräuchliche Verwendung der Peitsche im Einlauf wird mit folgenden Mindeststrafen belegt:

1. Vergehen: Euro 40
2. Vergehen: Euro 80
3. Vergehen: Euro 150

Im Einklang mit der Schwere der begangenen Übertretung kann der schuldtragende Fahrer auch mit einem zeitlich eingeschränkten Fahrverbot belegt werden.

### **Beschlüsse 2004**

#### **Beschlüsse vom 12. Februar 2004:**

##### Startberechtigung von Pferden in Österreich (Altersgrenze):

Die Leitung der Zentrale hat in Interpretation des § 61 Abs. 8 und 10 ÖTR ab 1. März 2004 folgende Vorgangsweise bindend festgelegt:

A- und B-Bahnen  
Hengste und Wallache bis 14 Jahre  
Stuten bis 9 Jahre  
C-Bahnen (Schlittenrennen, Halmrennen)  
Keine Altersbegrenzung, außer wenn in  
Ausschreibung vorgesehen

Die Startberechtigung lt. obiger Aufstellung gilt für Inländer und Ausländer und kann von jedem veranstaltenden Verein in der Ausschreibung für einzelne oder alle Rennen eingeschränkt werden. Für Jänner und Februar gibt es keine Ausnahme mehr.

##### Probeläufe / Qualifikationen auf B-Bahnen:

Wenn Qualifikationen oder Probeläufen auf A- und B-Bahnen außerhalb der Renntage durchgeführt werden, müssen diese 3 Tage vorher der Zentrale gemeldet werden.

#### **Beschlüsse vom 28. April 2004**

##### Influenzaschutzimpfung für alle Jahrgänge:

Ab 1. Juli 2004 sind auf allen Trabrennbahnen in Österreich nur Pferde mit Pferdepass und dem Nachweis einer gültigen Influenzaimpfung startberechtigt.  
(Für vor 1996 geborene Pferde, genügt zur Startberechtigung per 1. Juli 2004 die Eintragung der 1. Impfung der Grundimmunisierung)

Präzisierung der Vorgangsweise der Dopingproben: (§ 83 ÖTR)

- 1.) Zu den verbotenen Substanzen gehören auch , die geeignet sind, den Säuren -u. Basenhaushalt zu beeinflussen, z. B. Bicarbonatverbindungen, wenn der Wert der Bicarbonatkonzentration höher als 36,0 mmol/l ist.
- 2.) Bei Bicarbonatproben ("Milk Shakes") erfolgt die Abnahme und die Auswertung der Dopingprobe im Beisein folgender Personen:
  - a) im Beisein des Besitzers oder dessen Beauftragten (z.B. Trainer, Fahrer, Stallpersonal etc.)
  - b) eines Mitgliedes oder eines Beauftragten der Rennleitung
  - c) dem Rennbahntierarzt oder eines seiner Vertreter

Die Ordnungsmäßigkeit der Abnahme wird durch die Unterschrift aller Beteiligten vor der Auswertung bestätigt. Das Ergebnis der Auswertung, die im Beisein von den unter a) bis c) angeführten Personen vorzunehmen ist, ist unanfechtbar. Eine Gegenanalyse, die bei externen Auswertungen von Proben gestattet ist, entfällt bei Auswertungen von Dopingproben direkt vor Ort.

- 3.) Pferde, bei denen ein positiver Befund festgestellt wird, verlieren unverzüglich die Startberechtigung. Die Verantwortlichen werden, wie bei allen anderen vorliegenden positiven Dopingbefunde strengstens bestraft.
- 4.) Prinzipiell können von allen Rennvereinen alle Arten von Dopingproben vor und nach einem Rennen durchgeführt werden.

Im § 83 Absatz 14 ÖTR ist folgender Absatz zu ändern:

Bisheriger Text:

Die Zentrale und die Rennleitung sind berechtigt, von Zeit zu Zeit Stichproben anzuordnen.

Neuer zusätzlicher Text:

Diese Stichproben können jederzeit (auch während des Trainingsbetriebes) und auch bei Pferden angeordnet werden, die sich außerhalb des Rennbahngeländes befindet. Der Trainer, und dessen Verantwortung das betreffende Pferd steht, hat auf Aufforderung den Standort des Pferdes bekannt zu geben und den Zutritt zu diesem Ort zwecks Abnahme einer Dopingprobe zu gewährleisten.

**Beschlüsse vom 20. Oktober 2004**

Österreichweite Schuldnerliste:

Jeder Schuldner eines Rennvereines oder der Zentrale kann nach erfolgter vergeblicher Mahnung auf eine bei der Zentrale eingerichtete Offizielle Schuldnerliste gesetzt werden.

Ab diesem Zeitpunkt hat sowohl der Schuldner als auch dessen Pferde Startverbot auf allen Bahnen Österreichs. Solange die Schulden nicht beglichen sind, werden keine Ausfuhrgenehmigungen und Besitzwechsel durchgeführt.

Die Eintragung in die Schuldnerliste erfolgt nach schriftlicher Begründung des Vereines an die Zentrale.

### Kaution bei Berufung:

Berufungen gegen Strafen die, die Rennleitung verhängt hat, sind erst ab einer Höhe von € 100,-- oder mehr als 7 Tage Fahrverbot zulässig.

Berufungen sind nur gegen Erlag einer Kaution von €50,-- bei der Zentrale möglich.

Wird der Berufung auch nur teilweise stattgegeben, wird die Kaution zurückerstattet, wird sie abgewiesen verfällt die Kaution zu Gunsten der Zentrale.

### Geldstrafen:

Aus aktuellem Anlass bringt die Leitung der Zentrale in Erinnerung, dass anlässlich der Leitungssitzung vom 6.12.2001 im Zuge der Umstellung der Abgaben und Gebühren auf die Euro-Währung ab 1.1.2002 auch folgende Änderungen des ÖTR vorgenommen wurden:

§ 103 Z. 1 lit. b): Geldstrafen bis zur Höhe von 20.000 EUR

§ 103 Z. 2 lit. b): Geldstrafen bis zur Höhe von 10.000 EUR

§ 103 Z. 3 lit. b): Geldstrafen bis zur Höhe von 5.000 EUR

§ 105 Abs. 3: Eine Geldstrafe darf nicht weniger als 10 EUR betragen.

§ 109 Z. 1 lit a): wurde gestrichen

§ 109 Z. 1 lit b): bei Geldstrafen von 75 EUR und darüber.

### D N A – Analyse:

International wurde bei der Abstammungskontrolle von Trabern von der Bluttypisierung auf D N A – Typisierung umgestellt.

Die Zentrale sieht sich daher veranlasst, sich ab dem Jahrgang 2003 diesem Trend anzupassen.

Es müssen daher von allen Mutterstuten und Vaterpferden neue Teströhrchen an die Besitzer und Züchter ausgesendet werden, da es nicht möglich ist, von noch vorhandenen Blutröhrchen eine D N A – Analyse zu machen.

Die Kosten für die Erstellung der D N A – Analyse bleiben unverändert mit € 60,--

### **Beschluss aus gegebenem Anlass**

(Dez.2004)

### Trainerangabe für Starpferde ab 1.1.2005

Ab 1.1.2005 können in Österreich stationierte Pferde nur dann an den Start gebracht werden, wenn sie unter der Verantwortung eines Inhabers einer österreichischen Trainerlizenz oder unter der Verantwortung eines Inhabers einer Profi- Trainerlizenz der höchsten Stufe eines UET- Landes, der in Österreich einen Trainingsstandort betreibt, laufen. Der Nachweis des Trainingsstandortes, sowie die erforderliche physische Anwesenheit des Trainers, die für das ordnungsgemäße Training erforderlich ist, muss an die Zentrale vor Angabe der ersten Nennung vom Trainer erbracht werden. Pferde, die vorübergehend zwecks Teilnahme an Rennen in Österreich eingeführt werden, können für diesen Zeitraum auch unter der Verantwortung des Trainers laufen, der im Besitz einer Profitrainerlizenz der höchsten Stufe eines UET – Landes ist. Trainer mit ausländischer Profi – Trainerlizenz die vorübergehend in Österreich in einer Trainingsstätte ausländische Pferde trainiert und stationiert haben, dürfen auch andere in Österreich stationierte Pferde trainieren. Alle Nachweise zur Ordnungsmäßigkeit sind vom Trainer zu erbringen. Der Trainingsstandort kann z.B. durch Vorlage eines Pachtvertrages eines Gestütes irgendwo in Österreich oder Anmietung einer Stallung auf einen Rennplatz geschehen. Sämtliche Beweise für die Richtigkeit der Unterlagen sind vom Trainer gegenüber der Zentrale und oder den Rennvereinen zu erbringen (Bringschuld). Änderungen des Wohnortes und des Trainingsstandortes sind der Zentrale und den Rennvereinen unverzüglich mitzuteilen.

Aus gegebenem Anlass wird von der Zentrale festgehalten, dass nur Trainer, die im Besitz einer gültigen Trainerlizenz sind, Pferde trainieren dürfen. Verstöße gegen diese Vorschriften werden von der Zentrale strengstens bestraft.

## **Beschlüsse 2005**

### **Beschluss der Leitung der Zentrale vom 27. April 2005**

(lt. UET)

#### **Grenzwert PRE-Test:**

Der Grenzwert der PRE-Tests wurde von 37,0 mmol auf 36,0 mmol gesenkt und somit International angepasst.

#### **Unzulässige Ausrüstungsgegenstände – laut UET Generalversammlung– Ergänzung zu Beschluss vom 5. 3. 1998.**

Es wird darauf hingewiesen dass gemäß Bundestierschutzgesetz die Verwendung von Geschirrtteilen, Gebissen und sonstigen Hilfsmitteln, die geeignet sind, den Pferden Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder sie in schwere Angst zu versetzen, im Training und Rennen verboten ist.

Laut Beschluss der UET sind insbesondere verboten:

- Beinkreuzriemen („Traber-Hobbles“)
- Zügel und Kopfstangen mit Stacheln oder Nägeln,
- Elektrische Stimulatoren,
- Trensen, die das Maul des Pferdes verletzen können,
- Geschirre oder Geschirrtteile, die die körperliche Integrität des Pferdes schädigen können
- Kopfmasken oder Zaumzeuge, die das Pferd völlig blind machen,
- Jeder Ausrüstungsgegenstand oder jeder chirurgische Eingriff, der eine unnatürliche Atmung des Pferdes unterstützt.

Grundsätzlich sind alle Rennen (Ausnahm: Doppelsitzerrennen) in Rennsulks (d.h. nicht in Trainierwägen, Jog-Cars etc.) zu fahren, die von einem anerkannten Hersteller stammen oder eine Typisierung (Qualitätskontrolle) aufweisen und die auf beiden Seiten mit Radscheiben versehen sind. Die Rennleitungen werden ausdrücklich aufgefordert, die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren und Pferde/Fahrer mit unzulässigen Ausrüstungsgegenständen vom Start zu verweisen. Darüberhinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Kontaktaufnahme während des Rennens mit Außenstehenden Personen, z.B. über Funk oder Mobiltelefon, strengstens verboten ist !

### **Beschluss vom 2. Dezember 2005:**

#### **Bestimmung zur Registrierung von Fohlen im österreichischen Gestütsbuch:**

##### **§16, Absatz 1:**

Als österreichische Pferde gelten, sofern keine Sonderbestimmungen der Zentrale vorliegen:

1. Pferde, die in Österreich geboren sind.
2. im Ausland geborene Fohlen österreichischer Mutterstuten ,die bis zum Ende des Jährlingsalters nach Österreich eingeführt werden , wobei die Mutterstute im Ausland verbleiben kann. Ausländische Mutterstuten, die ins österreichische Geburtenregister aufgenommen worden sind, werden in diesem Zusammenhang österreichischen Mutterstuten gleichgestellt.
3. Fohlen ausländische Mutterstuten, wenn sie mit der Mutterstute als Fohlen bei Fuß im Jahr der Geburt für „dauernd“ nach Österreich eingeführt werden. Alle weiteren Produkte dieser Mutterstuten können nur mehr österreichisch registriert werden.

4. Unter „Einfuhr“ versteht man das körperliche Verbringen des Pferdes nach Österreich. Die Einfuhr ist durch ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis nachzuweisen.
5. Züchter ist, wer zum Zeitpunkt der Abfohlung Eigentümer oder Pächter der Mutterstute ist. Bei Erwerb und Einfuhr von Fohlen bei Fuß (Z 3.) fällt keine Züchterprämie an.
6. Besitzer oder Züchter können bei der Zentrale den Antrag stellen, dass Pferde zwecks Aufzucht oder zum Training ins Ausland ausgeführt werden, bzw. im Ausland verbleiben können, ohne dass ihre österreichische Nationalität verloren geht.
7. Alle Pferde, die vor dem Inkrafttreten des § 16 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Leitung der Zentrale vom 11.11.05 in das österreichische Geburtenregister aufgenommen worden sind, behalten ihre österreichische Nationalität. Personen, die bereits im Fohlenschein als Züchter eingetragen sind, behalten ihren Anspruch auf Züchterprämie.
8. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Registrierung obliegt ausschließlich der Zentrale. Diesbezügliche Anträge sind mit einer entsprechenden Sachverhaltsdarstellung an die Zentrale zu richten.

## Beschlüsse 2006

### Beschlüsse vom 5. Dezember 2006

#### Einspruchsgebühr:

Die Einspruchsgebühr beträgt ab 1.1.2007 Euro 75,-- . Einsprüche sind bei einer Geldstrafe ab Euro 100,-- oder ab 7 Tagen Fahrverbot möglich.

#### Qualifikationsmarken ab 1.1.2007:

Einheitliche Qualifikationsmarken auf A- und B-Bahnen, gültig auch für Probeläufe:

Trabreiten	1:25,0
2-jährige	1:27,0
3-jährige	1:26,0
4-jährige	1:25,0
5-jährige u. ältere	1:23,0

#### Qualifikationen und Probeläufe außerhalb eines Renntages:

Grundsätzlich gibt es in Zukunft während der Rennsaison außerhalb der Renntage keine Qualifikationen und Probeläufe. Ausgenommen wenn es 14 Tage keinen Renntag gibt sind Probeläufe und Qualifikationen mit rechtzeitiger Anmeldung (mindestens 3 Tage vorher) gestattet, mit der Gewährleistung einer Rennleitung und einem Tierarzt um die Verifizierung der Pferde sicher zu stellen.

#### Gleichstellung der Zuchtrenngewinnsumme für Hengste, Wallachen und Stuten ab 1.1.2007:

	Stuten:	Hengste u. Wallache:
Lebensgewinnsumme:	100%	100% (Zuchtrenngewinne + Normalgewinne, gilt für Startaufstellung in Zuchtrennen)
Startsumme:	50%	50% (Zuchtrenngewinn für normale Rennen)
Normale Rennen:	75%	100% (Berechnung bei normalen Rennen)

### Reisekosten für Beleitpersonen bei EM- und WM-Teilnehmern:

Bei EM- und WM-Teilnehmern der Berufsfahrer und Lehrlinge werden für Begleitpersonen nur Reisekosten in der Höhe des Flugtarifes der günstigsten Economyklasse übernommen.

### Trabreitkurse:

Trabreitkurse werden, nachdem sich diese in der Vergangenheit bewährt haben, weiter in gleicher Weise abgehalten.

### Startberechtigung ausländischer Amateurfahrer in offenen Rennen:

Zur Startberechtigung mit eigenem Pferd in offenen Rennen werden von ausländischen Amateurfahrern 40 Siege mit einem entsprechenden Nachweis (Aufstellung der Rennstatistik) verlangt.

### Mindestanforderung beim Rekord für Deckhengste:

Um einen Hengst zur Deckhengstekörung anmelden zu können ist eine Mindest-Bestzeit von 1:15,9 erforderlich.

### Streichung eines Paragraphen im Trabrennreglement:

Der § 83 ÖTR Abs. 10 ÖTR wird ersatzlos gestrichen.

## **Beschlüsse 2007**

### **Beschlüsse vom 23. Jänner 2007:**

#### Ergänzungen bei Paragraphen im Trabrennreglement:

§ 83, Absatz 13 a ÖTR: NEU

#### Verfahren bei der Abnahme und Auswertung von Dopingproben:

Die Auswahl der Pferde zur Dopingkontrolle obliegt der jeweiligen Rennleitung. Das Pferd kann durch Losentscheid ermittelt, oder aufgrund bestimmter Verdachtsmomente (auffallende Formveränderungen etc.) ausgewählt werden. In Zuchtrennen ist jedenfalls vom Sieger eine Dopingprobe abzunehmen.

Jedes von der Rennleitung ausgewählte Pferd darf unter Beobachtung eines Mitgliedes der Rennleitung (bzw. eines Beauftragten der Rennleitung) und/oder des Rennbahntierarztes ohne unnötigen Verzug (d.h. innerhalb einer maximalen Frist von 30 Minuten) nach dem Rennen versorgt werden (abwaschen, trockenführen etc.) und muss danach sofort zur Dopingbox geführt werden. Der Pferdepass ist mitzunehmen und wird vor Abnahme der Dopingprobe kontrolliert.

Jeder betroffene Trainer bzw. Besitzer hat dafür zu sorgen, dass er selbst oder eine Vertrauensperson seiner Wahl als Zeuge während der gesamten Dopingprobe anwesend ist. Er hat das Recht, auf diese Zeugenschaft zu verzichten, erkennt aber in diesem Fall die Ordnungsmäßigkeit der Abnahme der Dopingprobe in jedem Fall an.

Primär wird versucht, von jedem Pferd Harn zu erhalten. Gelingt es in einem vernünftigen Zeitraum nicht, Harn zu gewinnen, ist vom Rennbahntierarzt Blut abzunehmen, wobei eine Blutabnahme auch zusätzlich zum gewonnenen Harn erfolgen kann. Während des gesamten Zeitraumes hat ein Mitglied der Rennleitung oder ein vom jeweiligen Rennverein Beauftragter, ein Zeuge des Trainers / Besitzers (siehe oben) sowie der Rennbahntierarzt oder sein Vertreter ständig anwesend zu sein.

Die gewonnene Probe wird in zwei Teile geteilt (Probe und Gegenprobe). Beide Proben werden versiegelt und nach Ermessen des Rennvereines an ein von der UET und von der FEI anerkanntes Dopinglabor verschickt:

Dort wird die Probe analysiert und die Gegenprobe tiefgefroren.

Bei einem positiven Ergebnis der A-Probe ist vom zuständigen Rennverein binnen drei Tagen der Besitzer und der Trainer des Pferdes nachweislich zu verständigen. Diese haben das Recht, binnen drei Tagen ab Verständigung eine Analyse der B-Probe in einem der folgenden Labors auf ihre Kosten zu beantragen und bei der Analyse der Gegenprobe im Labor anwesend zu sein bzw. eine Vertrauensperson zu benennen, wobei dafür die Bestimmungen des betreffenden Labors maßgeblich sind.

Horseracing Forensic Laboratory (HFL), Newmarket, Großbritannien  
Laboratoire des Courses Hippiques (L.C.H.), Verrieres Le Buisson, Frankreich  
The Racing Laboratory, Hong Kong Jockey Club, Sha Tin, Hong Kong

Wird die Entscheidung über die Analyse der B-Probe vom Besitzer und/oder Trainer nicht während der vorangeführten Frist getroffen, wird die B-Probe nach Ermessen des Rennvereines in einem der drei angeführten Labors auf Kosten der Beteiligten ausgewertet.

Bis zum Vorliegen des Ergebnisses der B-Probe ist das betroffene Pferd nicht startberechtigt.

Erst nach Vorliegen einer bestätigenden B-Probe, bzw. bei Verzicht auf die Auswertung der B-Probe durch alle Beteiligten, liegt ein positiver Dopingfall vor.

Wird die Abnahme einer Dopingprobe verweigert, gilt dies als Eingeständnis einer erfolgten Dopinghandlung und wird wie ein positiver Dopingfall rigoros bestraft.

#### Sonderbestimmungen für Pre Race-Dopingproben:

Zu den verbotenen Substanzen gehören auch solche, die geeignet sind, den Säure- und Basenhaushalt des Pferdes zu beeinflussen. So z.B. Bicarbonatverbindungen, wenn der gemessene Wert 36 mmol pro Liter im Blut überschreitet.

Bei sog. „Pre-Tests“ erfolgt die Abnahme und die Auswertung der Dopingprobe im Beisein folgender Personen:

- a) des Besitzers oder dessen Beauftragten (z.B. Trainer, Fahrer, Stallpersonal)
- b) eines Mitgliedes oder eines Beauftragten der Rennleitung
- c) des Rennbahntierarztes oder seines Vertreters

Die Auswertung der Proben erfolgt durch ein mobiles Analysegerät direkt auf der Rennbahn. Die Ordnungsmäßigkeit der Abnahme wird durch die Unterschrift aller Beteiligten vor der Auswertung bestätigt.

Es werden zwei Blutproben abgenommen. Im Falle eines positiven Ergebnisses der ersten Probe wird sofort die zweite Probe ausgewertet. Ist auch diese Auswertung positiv, liegt ein positiver Dopingbefund vor.

Das Ergebnis der Auswertungen, die im Beisein der unter a)-c) angeführten Personen vorzunehmen sind, ist unanfechtbar.

Eine Gegenanalyse, die bei externen Auswertungen von Proben gestattet ist, entfällt bei Auswertung von Dopingproben direkt vor Ort.

Pferde, bei denen ein positiver Befund festgestellt wird, verlieren unverzüglich ihre Startberechtigung. Die Verantwortlichen werden wie bei allen anderen positiven Dopingbefunden strengstens bestraft.

Bestimmungen für internationale Abkommen:

§ 83 Abs. 13 b ÖTR:NEU

Zusätzlich zu den vorangeführten Bestimmungen bildet das Kapitel 4 des Internationalen Abkommens der Traberländer der Europäischen Traber-Union (UET) in seiner jeweils gültigen Fassung einen integrierenden Bestandteil dieser Vorschriften, sofern es nicht im Widerspruch zu einzelnen Bestimmungen des ÖTR steht.

Ansuchen ausländischer Trainer um österreichische Trainerlizenz:

Nach Ansuchen ausländischer Trainer aus UET Mitgliedsländern und entsprechender Überprüfung und Genehmigung sowie beibringen aller erforderlichen Unterlagen kostet die erstmalige Erteilung der österreichischen Trainerlizenz Euro 1.000,--.

Welche Kriterien zur Erteilung einer österreichischen Trainerlizenz gelten oder möglicherweise abgelehnt werden, obliegt nach Überprüfung der vorzulegenden Ausbildungsdokumente sowie vorzuweisender Praxis, alleine der Zentrale.

Ansuchen um nachträglich geplante Renntermine:

Nachträglich beantragte Renntermine die nicht im Terminplan von der Zentrale in einer Leitungssitzung beschlossen wurden, können erst nach Rücksprache der zu diesem geplanten Termin betroffenen Rennverein angelehnt oder bewilligt werden.

**Beschluss der Generalversammlung der UET vom 27. Jänner 2007:**

Gefriersamen von toten Deckhengsten

Ab 2007 dürfen Gefriersamen von eingegangenen Deckhengsten maximal bis 31.12. des, dem Tod des Hengstes folgenden Kalenderjahres verwendet werden.

Das bedeutet, dass Gefriersamen all jener Deckhengste, die vor dem 31.12.2006 verwendet sind, bis längstens 31.12.2007 verwendet werden dürfen.

**Beschluss vom 12. Dezember 2007 in der 50. Ordentlichen Hauptversammlung:**

Erhöhung bei Preise und Gebühren von Lizenzen:

Amateurfahrer Lizenz A	von Euro 30 auf Euro 40
Amateurfahrer Lizenz B	von Euro 25 auf Euro 40
Berufsfahrer-Lizenz	von Euro 15 auf Euro 30
Trainer-Lizenz	von Euro 15 auf Euro 30
Lehrlings-Lizenz	bleibt gleich mit Euro 20

# BESCHLÜSSE 2008

## Beschlüsse vom 29. Jänner 2008

### Kommissionen der Leitung der Zentrale:

#### Körkommission:

Dr. Isabella Copar (Vorsitzende)  
VR Dr. Otto Lamatsch  
Dr. Constanze Zach  
Karl Moisl  
Ludwig Rottensteiner  
Johann Scherber

#### Berufungskommission gegen Strafen:

Karl Tordy (Vorsitzender)  
Friedrich Veszely  
Karl Svoboda  
Mag. Robert Schulz  
Harald Tschürtz  
Josef Hauser  
Dr. Constanze Zach  
Dr. Isabella Copar  
Interessensvertreter: Roland Brunner (TRSPK)  
Johann Scherber (Trainer)  
Adolf Gokesch (Club d.Z.u.B.)

#### Sonderkommission zur Neuredaktion des ÖTR:

Dr. Peter Truzla (Vorsitz)  
Karl Tordy  
Friedrich Veszely  
Roland Brunner  
Ing. Robert Herbacek  
Johann Scherber  
Andreas Steiner  
Michael Popinger  
Gottfried Roschinsky

#### Pferdeidentifizierung mit Chip statt Gefrierbrand:

Ab dem Jahrgang 2007 wird die Pferdeidentifizierung mittels Chip durchgeführt, mit gleichzeitiger Blutabnahme zur Abstammungskontrolle, der Pferdpass wird so keiner vorhanden ist ausgestellt. Die Gebühren der Kennzeichnung und der D N A – Bestimmung mit gleichzeitiger Abstammungskontrolle bleiben wie bisher.

#### Ergänzung bei Erlaubnis für Berufsfahrer in Autostartrennen:

Erlaubnis für Lehrlinge und Berufsfahrer bei Autostart- und Bänderstartrennen, diese gilt maximal in den ersten 2 Jahren nach der Prüfung und bis zum 20 Lebensj. Ausgenommen von der Erlaubnis sind Handikap-, Zucht- und Maidenrennen. Bei Bänderstart 20 Meter und bei Autostart die innersten Startplätze, wissend das die Pferdeerlaubnis der Fahrererlaubnis vorgeht.

### Amateurfahrerlizenz ab dem 16. Lebensjahr:

Die Amateurfahrerlizenz können Bewerber erhalten, die in den letzten zehn Jahren in keiner Art im Pferdesport beruflich tätig sind oder waren, unbescholten sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

### **Beschluss der Leitung der Zentrale vom 15. Mai 2008**

Zwangsgewinnsumme für ausländische Pferd  
(gilt für Pferde die eine Einfuhr aus einem nicht EU-Land haben)

	<u>Alt</u>		<u>Neu</u>	
3-jährige und jüngere Stuten.....	Euro	14.535,--	Euro	14.500,--
4-jährige Stuten.....	Euro	18.168,--	Euro	18.000,--
5-jährige Stuten.....	Euro	21.802,--	Euro	22.000,--
6-jährige und ältere Stuten.....	Euro	25.435,--	Euro	25.500,--
3-jährige und jüngere Hengste.....	Euro	25.435,--	Euro	25.500,--
4-jährige Hengste.....	Euro	32.703,--	Euro	33.000,--
5-jährige Hengste.....	Euro	39.970,--	Euro	40.000,--
6-8-jährige Hengste.....	Euro	47.237,--	Euro	47.000,--
9-jährige und ältere Hengste.....	Euro	72.673,--	Euro	73.000,--

### **Beschlüsse 2010**

#### **Beschluss der Zentrale vom 10.6.2010**

#### **Kommissionen der Leitung der Zentrale:**

##### **Körkommission:**

Dr. Isabella Copar (Vorsitzende)  
VR Dr. Otto Lamatsch  
Dr. Constanze Zach  
Karl Moisl  
Sonja Simon  
Johann Scherber  
Adolf Übleis

##### **Berufungskommission gegen Strafen:**

Karl Tordy (Vorsitzender)  
Dr. Peter Truzla  
Andrea Pinner  
Karl Svoboda  
Mag. Robert Schulz  
Adolf Übleis  
Christian Steimeyer  
Dr. Constanze Zach  
Dr. Isabella Copar  
Interessensvertreter:

Roland Brunner (TRSPK)  
Johann Scherber (Trainer)  
Adolf Gokesch (Club d.Z.u.B.)

**Sonderkommission zur Neuredaktion des ÖTR:**

Dr. Peter Truzla (Vorsitz)  
Karl Tordy  
Roland Brunner  
Ing. Robert Herbacek  
Johann Scherber  
Andreas Steiner  
Thomas Kancnyr  
Adolf Übleis  
Christian Steinmeyer

**Beschluss der Zentrale vom 14.12.2010**

**Startberechtigung von Pferden in Österreich (Altersgrenze):**

Die Leitung der Zentrale hat in Interpretation des § 61 Abs. 8 und 10 ÖTR ab 1. Jänner 2011 folgende Vorgangsweise bindend festgelegt:

A- und B-Bahnen  
Hengste und Wallache        2 - 14 Jahre  
Stuten                            2 - 10 Jahre  
C-Bahnen (Schlittenrennen, Halmrennen)  
Keine Altersbegrenzung, außer wenn in  
Ausschreibung vorgesehen

Die Startberechtigung lt. obiger Aufstellung gilt für Inländer und Ausländer und kann von jedem veranstaltenden Verein in der Ausschreibung für einzelne oder alle Rennen eingeschränkt werden.

**Beschlüsse 2011**

**BESCHLÜSSE der Leitung der Zentrale vom 26. Mai 2011**

**Qualifikationen und Probeläufe außerhalb von Renntagen:**

Ab 1.6.2011 dürfen alle Rennvereine jederzeit Qualifikationen und Probeläufe (auch für Trabreiter) außerhalb der Renntage abhalten. Voraussetzung ist eine rechtzeitige Anmeldung bei der Zentrale (mindestens 3 Werktage vorher).

**Coggins Tests bei Pferden die aus Ungarn kommen:**

Ab 1.6.2011 ist bis auf Weiteres für alle Pferde, die aus dem Staatsgebiet der Republik Ungarn zu Renn- oder Trainingszwecken auf eine österreichische Trabrennbahn gebracht werden ein negativer Coggins-Test erforderlich, dessen Datum nicht älter als 01.01.2011 sein darf.

Grund für diese Schutzmaßnahme ist der Ausbruch von infektiöser Blutarmut bei Pferden (EIA) auf ungarischem Staatsgebiet.

Die Rennbahntierärzte sind angehalten, diese Coggins-Tests genau zu kontrollieren und Pferden ohne Test den Zutritt zur Rennbahn zu verwehren.

## **Beschluss der Zentrale vom 15.09.2011**

### Verfahren bei positiven Dopingbefunden:

Gemäß Beschluss der Leitung der Zentrale vom 15.9.2011 wird das Österreichische Trabrenn Reglement (ÖTR) mit Wirkung vom 1.11.2011 wie folgt geändert:

§ 83 Abs. 16:

Pferde, bei denen die Anwendung eines untersagten Mittels festgestellt worden ist, sind für alle Rennen, an denen sie seit der festgestellten Anwendung teilgenommen haben, ungeachtet des Ergebnisses einer in diesen Rennen allenfalls abgenommenen Dopingprobe, zu disqualifizieren. Sie können für eine von der Zentrale festgesetzte Zeit von allen Rennbahnen ausgeschlossen werden.

## **Beschlüsse 2012**

### **Beschluss der Zentrale vom 31.05.2012**

§ 26 Abs. 4

Zum Empfang von Züchterprämien sind ab 1.1.2013 nur jene Personen berechtigt, die im Kalenderjahr des Anfalls der Züchterprämie bei der Zentrale als Besitzer oder Pächter eines Trabrennpferdes eingetragen sind und die den Jahresbeitrag der Zentrale entrichtet haben. Züchterprämien, die auf nicht empfangsberechtigte Züchter entfallen, gehen an den Zuchtfonds der Zentrale.

§ 26 Abs. 6 entfällt.

### **Beschluss der Zentrale vom 27.09.2012**

§ 81 Abs. 9:

Die Fahrer haben in allen Rennen vollständige Dress (vorschriftsmäßiger Anzug): Seidenjacke, weiße Fahr- oder Reithose und Stiefeletten oder Reitstiefel, Sicherheitsweste, Sturzhelm, weiße Halsbinde, Handschuhe und Schutzbrille, bei schlechtem Wetter mit Zustimmung der Rennleitung Gummidress anzulegen. Teilnehmer, die in unvorschriftsmäßigem Anzug erscheinen, sind vom Start zurückzuweisen. Der Einsatz ist jedoch verfallen. Die Sicherheitsweste muss eine Zertifizierung gemäß EN 1621-2 aufweisen. Die Rennleitung ist berechtigt zu verfügen, dass alle Fahrer in vorher angemeldeten Fahrer-Dressen die Rennen bestreiten dürfen. Die Teilnahme an Rennen ist nur gestattet, wenn an beiden Rädern des Rennwagens durchsichtige Plastikscheiben angebracht sind

### **Beschluss der Zentrale vom 20.12.2012**

Ab 1.1.2013 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben wieder die Möglichkeit, eine Fahrlizenz zu beantragen (Berufsfahrer, Amateurfahrer und Privatfahrer).

Gemäß § 27 (4) ÖTR haben diese Lizenzwerber vor Erteilung der Lizenz einen ärztlichen Untersuchungsbefund, der nicht älter als 2 Monate sein darf, vorzulegen.

Formblätter sind in der Zentrale erhältlich und können auf der Homepage heruntergeladen werden.

Zur Durchführung dieser Untersuchung sind alle Ärzte berechtigt, die Führerscheinuntersuchungen gemäß § 8 FSG durchführen dürfen und die den Lizenzwerber in den letzten 5 Jahren nicht regelmäßig untersucht haben.

Eine Liste derartiger Ärzte ist unter [www.arztverzeichnis.at/suche](http://www.arztverzeichnis.at/suche) (Eingabe: Zusatzangebote "Führerscheinuntersuchungen") für alle Bundesländer Österreichs zu finden.

Der Befund ist 2 Kalenderjahre lang gültig.

## **Beschlüsse 2016**

### **Beschluss der Zentrale vom 19.05.2016**

§ 31 Abs. 4

Amateurfahrer, die mindestens 15 Rennen auf A- und B-Bahnen gewonnen haben, dürfen in offenen Rennen ihre eigenen, in Trainers Hand befindlichen Pferde fahren. Diese Bestimmung gilt nur für Rennen auf A-Bahnen.

#### **Kommissionen der Leitung der Zentrale:**

##### **Körkommission:**

Dr. Isabella Copar (Vorsitzende)  
Mag. Irene Kohlweiß  
Dr. Constanze Zach  
Karl Moisl  
Walter Bauer  
Harald Sykora

##### **Berufungskommission gegen Strafen:**

Karl Tordy (Vorsitzender)  
Dr. Peter Truzla  
Andrea Pinner  
Karl Svoboda  
Christian Steimeyer  
Dr. Constanze Zach  
Dr. Isabella Copar  
Interessensvertreter:

Roland Brunner (TRSPK)  
Johann Scherber (Trainer)  
Adolf Gokesch (Club d.Z.u.B.)  
Karl Kneusel (Club d.Z.u.B.)